

Systemüberblick EAS (ASumA) 8.9

In dem folgendem Überblick werden die Nachrichtenflüsse, welche sich bei der Abgabe und Verarbeitung einer Ausgangs-SumA ergeben, beispielhaft dargestellt und die Verfahrensbeteiligten definiert.

Die Verfahrensbeteiligten

Der ASumA-Verantwortliche

Die Person, die zur Abgabe einer Ausgangs-SumA verpflichtet ist. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um den Verbringer der Waren aus dem Zollgebiet der Union. Der Verbringer kann die Verpflichtung der Abgabe einer Ausgangs-SumA auf eine andere Person übertragen.

Der Gestellungsbestätiger

Die Person, die eine ASumA, die vor Gestellung registriert wurde (Wert „J“ im Feld „Vorzeitige Eingabe“), nach der Gestellung mit einer Nachricht „Bestätigung einer vorzeitigen ASumA“ (E_EXS_CON)“ bestätigt. Der Gestellungsbestätiger muss mit dem in der vorzeitigen ASumA angemeldeten ASumA-Verantwortlichen oder mit dem Änderungsbevollmächtigten übereinstimmen.

Der Spediteur

Die Person, die den körperlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Union in ihrem tatsächlichen Umfang mit der Nachricht „Ausgangsbestätigung der ASumA“ (E_EXS_NOT) bestätigt.

Angemeldete Ausgangszollstelle

In der Ausgangs-SumA angemeldete Ausgangszollstelle, welche von einem Beförderungsmittel im Zuge eines Transports angefahren wird und bei der auf dem Beförderungsmittel geladene Waren das Zollgebiet der Union verlassen sollen.

Nachrichtentyp

Im Rahmen des Fachverfahrens EAS (Verfahrensteil ASumA) werden E-Nachrichten versandt.

Die Abkürzung „E“ vor den Nachrichtentypen stammt aus dem Projekt AES/ECS (Automated Export System / Export Control System) der Europäischen Kommission und verweist auf den

Einsatzbereich des Nachrichtentyps. Dabei steht „E“ für „External Domain“ (der Nachrichtenaustausch findet zwischen der nationalen Verwaltung und dem Teilnehmer statt).

Übersicht

Europäische Nachrichten

Kürzel	englische Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
IE615	Exit Summary Declaration	Ausgangs-SumA
E_EXS_DAT	ASumA des ASumA-Verantwortlichen an die Ausgangszollstelle	
IE628	Exit Summary Declaration Acknowledgement	Empfangsbestätigung der Ausgangs-SumA
E_EXS_ACK	Antwort der Ausgangszollstelle an den Teilnehmer über den Erhalt und die Einarbeitung der ASumA (IE615)	

Nationale Nachrichten

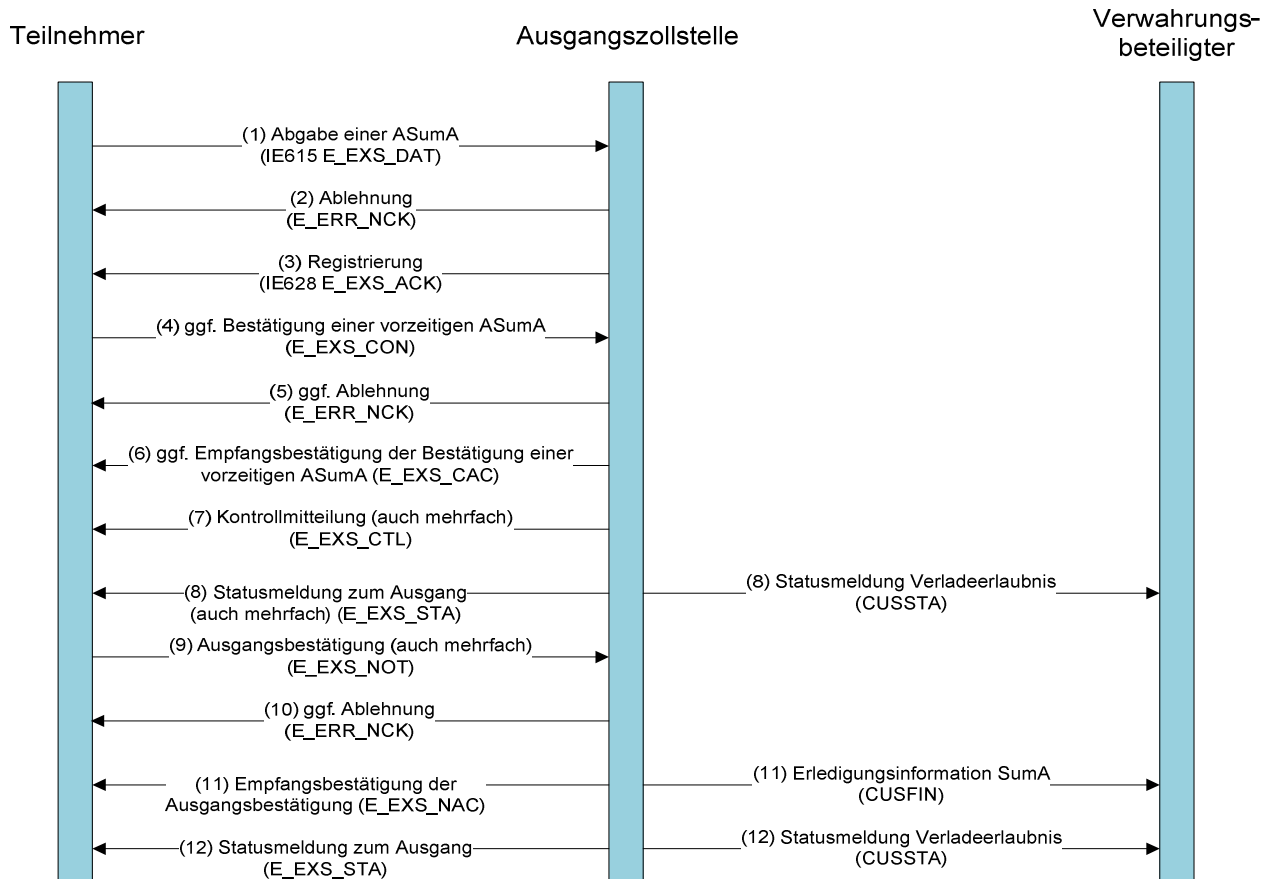
Nachricht	Bezeichnung / Funktion	Fachlicher Name
Bestätigung einer vorzeitigen Ausgangs-SumA	Bestätigung einer vorzeitigen ASumA durch den Gestellungsbestätiger an die Ausgangszollstelle	E_EXS_CON
Empfangsbestätigung der Bestätigung einer vorzeitigen Ausgangs-SumA	Antwort der Ausgangszollstelle an den Teilnehmer über den Erhalt und die Einarbeitung der Bestätigung einer vorzeitigen Ausgangs-SumA (E_EXS_CON)	E_EXS_CAC
Kontrollmitteilung	Nachricht der Ausgangszollstelle an den Teilnehmer, dass für die Ware eine Maßnahme vorgesehen ist.	E_EXS_CTL
Ausgangsbestätigung	Bestätigung des körperlichen Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der Union in ihrem tatsächlichen Umfang durch den Spediteur an die Ausgangszollstelle	E_EXS_NOT
Empfangsbestätigung der Ausgangsbestätigung	Antwort der Ausgangszollstelle an den Teilnehmer über den Erhalt und die Einarbeitung der Ausgangsbestätigung (E_EXS_NOT)	E_EXS_NAC
Antrag auf Ungültigkeitserklärung/Stornierung der ASumA	Antrag des ASumA-Verantwortlichen auf Ungültigkeitserklärung/Stornierung der Ausgangs-SumA	E_EXS_CAN
Empfangsbestätigung des Antrags auf Ungültigkeitserklärung/Stornierung der ASumA	Antwort der Ausgangszollstelle an den Teilnehmer über den Erhalt und die Einarbeitung der des Antrags auf Ungültigkeitserklärung/Stornierung der Ausgangs-SumA (E_EXS_CAN)	E_EXS_CAA
Statusmeldung zum Ausgang	Nachricht der Ausgangszollstelle an den Teilnehmer über einen relevanten Statuswechsel (Überlassung,	E_EXS_STA

	Ausgangsuntersagung, Ungültigkeitserklärung/Stornierung, Erledigung mit Abschluss des Ausgangs)	
Fehlernachricht	Antwort auf strukturelle oder inhaltliche Fehler (in DE zusammengefasst)	E_ERR_NCK (XML)

E_ERR_NCK: Fachliche Fehlermeldung, die der Mitteilung von strukturellen oder fachlichen Verarbeitungsfehlern der eingehenden Nachricht dient. Die Übermittlung der fachlichen Fehlermeldung geht mit einer Nichtentgegennahme der Bezugsnachricht des Teilnehmers einher. Da das Übermittlungsformat „EDIFACT“ ab ATLAS 8.9 vollständig durch „XML“ abgelöst wird, wird die Nachricht „E_FEHLER“ nicht mehr verwendet.

Darstellung der Nachrichtenflüsse

Behandlung einer Ausgangs-SumA



- (1) Der ASumA-Verantwortliche gibt die Ausgangs-SumA bei der Ausgangszollstelle ab (IE615 E_EXS_DAT). Wird die Ausgangs-SumA vor der Gestellung abgegeben, ist im Feld „Vorzeitige Eingabe“ der Wert „J“ anzugeben.
- (2) Enthält die Ausgangs-SumA (IE615 E_EXS_DAT) strukturelle oder inhaltliche Fehler, so erhält der ASumA-Verantwortliche eine Ablehnung (E_ERR_NCK).
- (3) Der ASumA-Verantwortliche erhält alternativ zur Ablehnung die Registriernummer MRN (IE628 E_EXS_ACK).
- (4) Wird die Ausgangs-SumA (IE615 E_EXS_DAT) noch vor der Gestellung an die Ausgangszollstelle übermittelt (Wert „J“ im Feld „Vorzeitige Eingabe“), ist die ASumA unmittelbar nach der Gestellung durch den Gestellungsbestätiger mit einer Nachricht „Bestätigung einer vorzeitigen ASumA“ (E_EXS_CON) zu bestätigen. Der

- Gestellungsbestätiger muss mit dem in der vorzeitigen ASumA angemeldeten ASumA-Verantwortlichen oder mit dem Änderungsbevollmächtigten übereinstimmen.
- (5) Enthält die „Bestätigung einer vorzeitigen ASumA“ (E_EXS_CON) strukturelle oder inhaltliche Fehler, so erhält der Sender der Nachricht eine Ablehnung (E_ERR_NCK).
- (6) Die Ausgangszollstelle bestätigt dem Sender der Nachricht „Bestätigung einer vorzeitigen ASumA“ (E_EXS_CON) den Erhalt und die Einarbeitung mit einer Nachricht „Empfangsbestätigung der Bestätigung einer vorzeitigen Ausgangs-SumA“ (E_EXS_CAC).
- (7) Nach erfolgter Risikoanalyse kann der ASumA-Verantwortliche eine „Kontrollmitteilung“ (E_EXS_CTL) von der Ausgangszollstelle erhalten. Diese Nachricht wird bei jeder Anordnung einer neuen Kontrollmaßnahme oder bei Änderung einer bestehenden Maßnahme erneut gesendet und kann daher mehrfach durch den Teilnehmer empfangen werden.
- Hinweis: Bei Vorliegen einer vorzeitigen ASumA erhält der Teilnehmer die „Kontrollmitteilung“ (E_EXS_CTL) grundsätzlich erst nach Senden der Nachricht „Bestätigung einer vorzeitigen ASumA“ (E_EXS_CON). Besitzt der ASumA-Verantwortliche eine AEO S- oder F-Bewilligung, kann die Zollstelle die „Kontrollmitteilung“ (E_EXS_CTL) nach eigenem Ermessen aber auch bereits vor Bestätigung der vorzeitigen ASumA an den Teilnehmer übermitteln.
- (8) Dem ASumA-Verantwortlichen wird die „Statusmeldung zum Ausgang“ (E_EXS_STA) (Überlassung oder Untersagung des Ausgangs) von der Ausgangszollstelle übermittelt. Eine Überlassung/Ausgangsuntersagung kann auf Kopf- und Positionsebene erfolgen. Erfolgt die Überlassung/Ausgangsuntersagung nicht auf Kopfebene bzw. für alle Positionen gleichzeitig, kann die „Statusmeldung zum Ausgang“ (E_EXS_STA) auch mehrfach an den Teilnehmer übermittelt werden.

Im Falle einer Überlassung erhält der Verwahrer (und ggf. Verfügungsberechtigte) der referenzierten Summarischen Anmeldung eine Nachricht „Statusmeldung Verladeerlaubnis“ (CUSSTA). Die CUSSTA hat die rechtliche Relevanz einer Verladeerlaubnis zur Wiederausfuhr.

- (9) Nach erfolgtem Verbringen aus dem Zollgebiet der Union ist der körperliche Ausgang der Waren in ihrem tatsächlichen Umfang durch den Spediteur zu bestätigen (auch möglich für einzelne Packstücke). Dies erfolgt mittels Teilnehmernachricht „Ausgangsbestätigung der ASumA“ (E_EXS_NOT). Da der Ausgang aller in einer Ausgangs-SumA angemeldeten Waren nicht zwingend gleichzeitig erfolgt, kann die Nachricht „Ausgangsbestätigung der ASumA“ (E_EXS_NOT) mehrfach gesendet werden. Sofern keine weitere Ausgangsbestätigung übermittelt werden soll, ist in der

letzten Nachricht „Ausgangsbestätigung der ASumA“ (E_EXS_NOT) im Feld „Abschluss“ der Wert „J“ anzugeben. Dies ist auch zulässig, wenn nicht alle ursprünglich in der Ausgangs-SumA angemeldeten Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen.

(10)

Enthält die „Ausgangsbestätigung der ASumA“ (E_EXS_NOT) strukturelle oder inhaltliche Fehler, so erhält der Sender der Nachricht eine Ablehnung (E_ERR_NCK).

(11)

Die Ausgangszollstelle bestätigt dem Sender der Nachricht „Ausgangsbestätigung der ASumA“ (E_EXS_NOT) den Erhalt und die Einarbeitung mit einer Nachricht „Empfangsbestätigung der Ausgangsbestätigung“ (E_EXS_NAC).

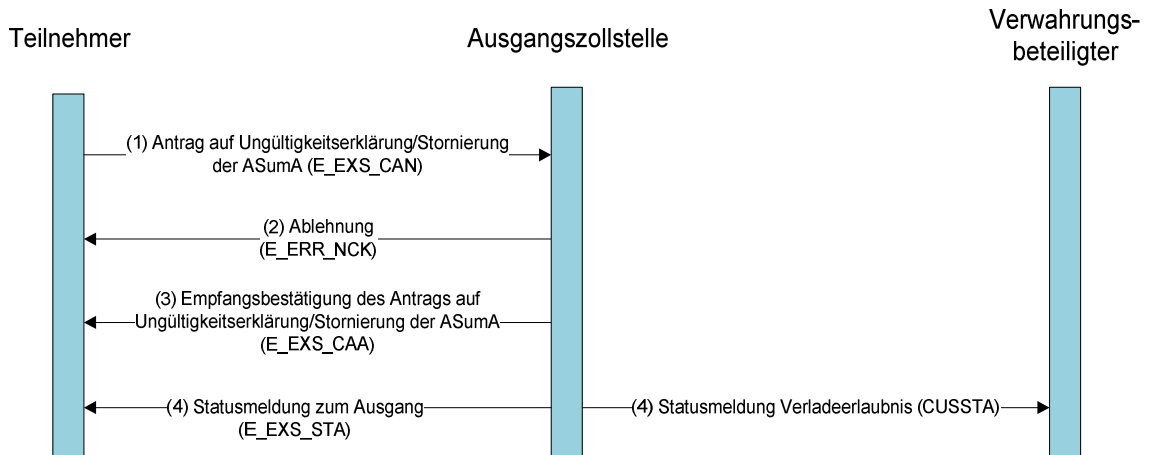
Mit erfolgreicher Ausgangsbestätigung erfolgt eine automatisierte (Teil-)Erledigung der referenzierten SumA-Position. Dies wird dem Verwahrer (und ggf. Verfügungsberechtigten) mit einer Nachricht „Erledigungsinformation SumA“ (CUSFIN) mitgeteilt.

(12)

Nach Abschluss des Ausgangs (Wert „J“ im Feld „Abschluss“) erhält der Sender der ASumA eine „Statusmeldung zum Ausgang“ (E_EXS_STA) von der Ausgangszollstelle.

Wurde zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausgangs der Ausgang mindestens eines aber nicht aller in der Ausgangs-SumA angemeldeten Packstücke bestätigt, wird für die Packstücke, deren Ausgang nicht bestätigt wurde, die vorläufige Erledigung in der referenzierten Summarischen Anmeldung aufgehoben. Der Verwahrer (und ggf. Verfügungsberechtigte) der referenzierten Summarischen Anmeldung erhält für diese Packstücke eine Nachricht „Statusmeldung Verladeerlaubnis“ (CUSSTA) als Widerruf der Verladeerlaubnis.

Ungültigkeitserklärung/Stornierung einer Ausgangs-SumA



- (1) Der ASumA-Verantwortliche übermittelt einen „Antrag auf Ungültigkeitserklärung/Stornierung der ASumA“ (E_EXS_CAN). Hinweis: Eine Ungültigkeitserklärung/Stornierung ist nur für die vollständige Ausgangs-SumA und damit nicht auf Positionsebene möglich. Sie kann auch nach Überlassung erfolgen, sofern nicht schon der Ausgang mindestens eines Packstückes bestätigt wurde. Wurde bereits der Ausgang mindestens eines Packstückes bestätigt und sollen keine weiteren Packstücke aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, ist der Abschluss des Ausgangs durch Angabe des Wertes „J“ im Feld „Abschluss“ in der Nachricht „Ausgangsbestätigung“ (E_EXS_NOT) kenntlich zu machen.
- (2) Enthält der „Antrag auf Ungültigkeitserklärung/Stornierung der ASumA“ (E_EXS_CAN) strukturelle oder inhaltliche Fehler, so erhält der Sender der Nachricht eine Ablehnung (E_ERR_NCK).
- (3) Die Ausgangszollstelle bestätigt dem Sender der Nachricht „Antrag auf Ungültigkeitserklärung/Stornierung der ASumA“ (E_EXS_CAN) den Erhalt und die Einarbeitung mit einer Nachricht „Empfangsbestätigung des Antrags auf Ungültigkeitserklärung/Stornierung der ASumA“ (E_EXS_CAA).
- (4) Nach Ungültigkeitserklärung/Stornierung der Ausgangs-SumA erhält der Sender der ASumA eine „Statusmeldung zum Ausgang“ (E_EXS_STA) von der Ausgangszollstelle. Diese Nachricht wird auch dann an den Sender der ASumA übermittelt, wenn die Ausgangs-SumA ohne vorherigen Antrag von Amts wegen für ungültig erklärt wird.

Der Verwahrer (und ggf. Verfügungsberechtigte) der referenzierten Summarischen Anmeldung erhält eine Nachricht „Statusmeldung Verladeerlaubnis“ (CUSSTA) als Widerruf der Verladeerlaubnis.

Hinweis zur Summarischen Anmeldung

Soll die Ausgangs-SumA für Waren abgegeben werden, die sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, sind spätestens mit Senden der Nachricht „Bestätigung einer vorzeitigen ASumA“ (E_EXS_CON) die Beendigungsinformationen zu einer referenzierten Summarischen Anmeldung („BE-Anteil (SumA)“) anzumelden.

Zu ATLAS 8.9 wird die Nachricht „Statusmeldung Verladeerlaubnis“ (CUSSTA) umgesetzt. Diese Nachricht dient der Übermittlung der Information an den Verwahrer (und ggf. Verfügungsberechtigten) der referenzierten Summarischen Anmeldung, dass für eine (Teil-)Sendung im Fachverfahren EAS (ASumA) eine Überlassung ausgesprochen wurde. Die CUSSTA hat die rechtliche Relevanz einer Verladeerlaubnis zur Wiederausfuhr. Zusätzlich dient die CUSSTA im Falle der Ungültigkeitserklärung eines ASumA-Vorgangs nach Überlassung zur Wiederausfuhr oder wenn der ASumA-Vorgang abgeschlossen wird, ohne dass die in der CUSSTA aufgeführten Packstücke ausgangsbestätigt worden sind, der Bekanntgabe des Widerrufs der Verladeerlaubnis (siehe Hinweis).

Die (Teil-)Erledigung einer SumA-Position bzw. Beendigung der vorübergehenden Verwahrung wird mittels CUSFIN nach im Fachverfahren EAS erfolgter Bestätigung des Ausgangs mitgeteilt. Die (Teil-)Erledigung erfolgt für diese Vorgänge ab ATLAS 8.9 insofern nicht mehr durch Senden der Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 199/200 UZK-DA“ (REXDIS).

Hinweis: Wird eine Summarische Anmeldung durch Referenzierung aus einer Ausgangs-SumA vorläufig (teil-)erledigt, kann dieser Teil der Summarischen Anmeldung nicht durch ein weiteres Zielverfahren erledigt werden. Sollen die Waren, für die eine Ausgangs-SumA abgegeben wurde, in ein anderes Zielverfahren überführt werden, ist zunächst ein „Antrag auf Ungültigkeitserklärung/Stornierung der ASumA“ zu stellen. Wurde bereits der Ausgang mindestens eines Packstückes der Ausgangs-SumA bestätigt und sollen nicht alle in der Ausgangs-SumA angemeldeten Packstücke aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, ist eine „Ausgangsbestätigung“ (E_EXS_NOT) mit dem Wert „J“ im Feld „Abschluss“ an die Ausgangszollstelle zu übermitteln. Für die Packstücke, deren Ausgang noch nicht bestätigt wurde, wird hierdurch die vorläufige Erledigung in der Summarischen Anmeldung aufgehoben.